

Etablierung standardisierter sprachlicher Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen

Dr. Klaus Schwienhorst
Christina Buhrmester

Leibniz Language Centre,
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
www.llc.uni-hannover.de



Überblick

1. Problemstellung
2. Situation in den Studiengängen 2015
3. Lösungsansatz
4. Prozessabbildung sprachliche Zugangsvoraussetzungen (als Teil der Zugangsordnung)
5. Situation in den Studiengängen 2023
6. Ausblick: Notwendigkeit einer Rahmenordnung-EN (parallel zur Rahmenordnung-DT)

Problemstellung

- Master-Studiengänge waren bei vielen Studienbewerbenden unsicher, wie deren Sprachqualifikationen einzustufen waren.
- Studienbewerbende mussten sich bei jedem Studiengang einzeln informieren, welche Nachweise anerkannt wurden bzw. welche Ersatzleistungen gültig waren. Dabei waren nicht nur die Sprachniveaus unterschiedlich, sondern auch und vor allem diese Nachweise und Ersatzleistungen.
- Die großen Unterschiede in den Nachweisen und Ersatzleistungen demonstrierten in der Außendarstellung der Leibniz Universität, dass die Studiengänge offenbar wenig kooperierten, wenig über die aktuellen Entwicklungen in den Nachweisen informiert waren und keine Prüfung durch Expert*innen, etwa aus dem Sprachenzentrum, stattgefunden hatte.
- Offenbar gab es keinen definierten Prozess der Qualitätssicherung in der Hochschule, um sicherzustellen, dass geforderte Sprachniveaus, Nachweise und Ersatzleistungen praktikabel und angemessen waren.
- Die Heterogenität und Fehlerhaftigkeit der Nachweise und Ersatzleistungen führte in den Studiengängen und im Sprachenzentrum zu einer hohen Zahl an Einzelfallprüfungen und Rückfragen und damit einem hohen Arbeitsaufwand.

Situation in den Studiengängen 2015

- Alle Master-Studiengänge wurden geprüft. Sie unterschieden sich in den sprachlichen Zugangsvoraussetzungen erheblich:
 - uneinheitliche Sprachanforderungen
Beispiel: Die in der ZO geforderten Ergebnisse bei TOEFL® und IELTS entsprachen nicht derselben Niveaustufe
 - ungenaue, veraltete, oder lückenhafte Angaben zu Tests/Prüfungen
Beispiel: Als einziger akzeptierter Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen wurde das ehemalige „Große Deutsche Sprachdiplom“ (GDS) genannt, welches zum 01.01.2012 durch das Goethe-Zertifikat C2 abgelöst worden war.
Weiteres Beispiel: Es wurde bei der DSH konkrete Punktzahlen in der ZO genannt, was sich durch die Novellierung der DSH gravierend auf das geforderte Sprachniveau auswirkte (vor 2005: 40 Punkte = 67% in Hannover, nach 2005: 40 Punkte = knapp 6%)
 - ungenaue, veraltete, oder lückenhafte Angaben zu Ersatzleistungen

Situation in den Studiengängen 2015

- Es existierte keine Vorlage bzw. keine Textbausteine für sprachliche Zugangsvoraussetzungen
- Es war unklar, wer die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen sollte und die Verantwortung dafür übernahm

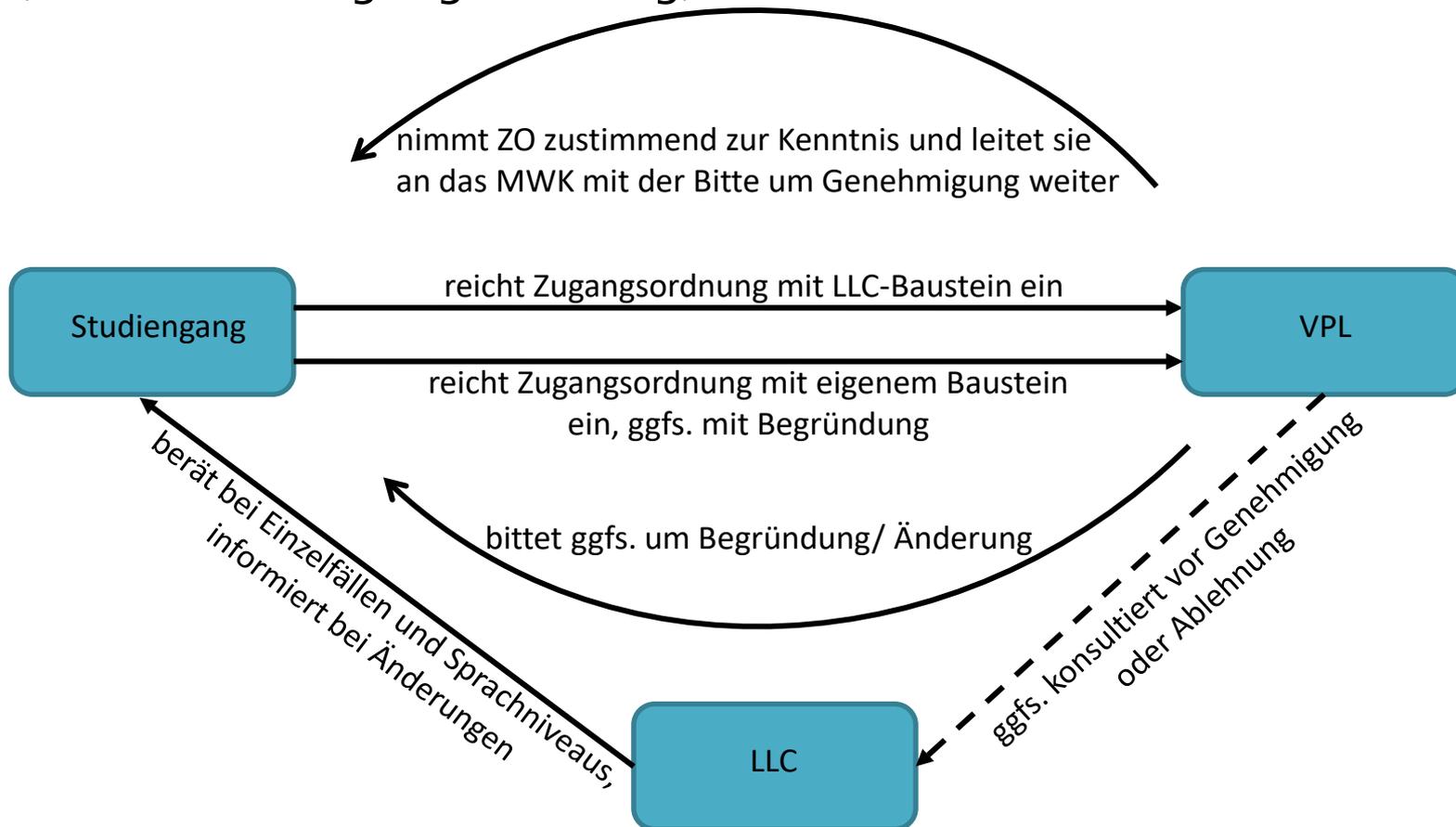
Lösungsansatz

- kurze, standardisierte und möglichst allgemein gehaltene Textbausteine mit Verweis auf zentral abgelegte Dokumente, welche dann die geforderten Sprachnachweise/ Ersatzleistungen detailliert und standardisiert pro Niveaustufe regeln. Hier ein Beispiel für einen Textbaustein und der Link zum Dokument:

„Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptiertesprachnachweise-an-der-luh/>.“

- Pflege des Link-Dokuments erfolgt durch die Koordination „Testen & Prüfen“ am LLC
- Bei Akkreditierung und Reakkreditierung eines Studiengangs erfolgt Prüfung durch das Vizepräsidium für Lehre und Studium (VPL), ob der standardisierte Textbaustein des LLC enthalten ist. Falls ein abweichender Text enthalten ist, muss er vom Studiengang plausibel begründet werden. Das Vizepräsidium für Lehre und Studium kann bei der Prüfung das LLC hinzuziehen.
- Überprüfung und Anpassung der Textbausteine und Dokumente in regelmäßigen Abständen mit anschließender Mitteilung an die Fakultäten bei relevanten Änderungen
- Beratung der Studiengänge durch das LLC bei Sprachniveaus, noch verbliebenen Einzelfällen und (Re-)Akkreditierungen

Prozessabbildung sprachliche Zugangsvoraussetzungen (als Teil der Zugangsordnung)



Situation in den Studiengängen 2023

Master-, Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge:

- Es gibt insgesamt 47 Zugangsordnungen in 55 Studiengängen
- zusätzlich zwei Ordnungen, die speziell die Sprachkenntnisse für die Anglistik und die Romanistik regeln, wovon sich die Anglistik auf das LLC bezieht (zuzüglich eigener Ergänzungen), die Romanistik nicht (trotz Aktualisierungsdatum 2019)
- **40 ZOs enthalten die LLC-Textbausteine, 7 ZOs nicht (da vor Einführung der Standardisierung datiert)**

Bachelorstudiengänge:

- sprachliche Zugangsvoraussetzungen für Deutsch weitgehend in einer einheitlichen Zugangs-/ Immatrikulationsordnung geregelt, die sich auf die DSH-Ordnung bezieht. Die dort gelisteten akzeptierten Sprachnachweise sind identisch mit unseren Empfehlungen für Deutsch auf der Niveaustufe C1
- sprachliche Zugangsvoraussetzungen für Englisch (noch) nicht relevant, da noch keine englischsprachigen Bachelor-Studiengänge vorhanden oder konkret in Planung sind

Ausblick: Notwendigkeit einer Rahmenordnung-EN (parallel zur Rahmenordnung-DT)

- Detaillierter Regelungsbedarf für Englisch aufgrund zahlreicher Master-Studiengänge und expliziter, rechtlich abgesicherter, Öffnung von englischsprachigen Bachelor-Studiengängen durch die Hochschulgesetze¹
- 2021-2023 Entwicklung eines Entwurfs einer Rahmenordnung-EN durch den Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen (AKS e.V.), die ähnlich der RO-DT detailliert sinnvolle Sprachnachweise aufführt
- Mehrwert der Rahmenordnung-EN: detaillierte Einschätzung der Akzeptanz von Ersatzleistungen nach fundierter Recherche.
Beispiel: Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen durch das deutsche Abitur. Ein Vergleich der Rahmenlehrpläne der Bundesländer für die Oberstufe ergab, dass die bis zum Abitur erworbenen Englischkenntnisse weder pauschal als standardisiert noch als ausreichend für die Aufnahme eines englischsprachigen Studiums angenommen werden können. Es werden zudem Empfehlungen zu einer zeitlich limitierten Gültigkeit der erworbenen Sprachkenntnisse ausgesprochen.
- 2023: Weiterleitung des Entwurfs an die HRK zur weiteren Diskussion und ggfs. Formulierung als Empfehlung

¹HRK (2023). *Handreichung: Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen fremd- und mehrsprachiger Studiengänge*. Bonn: HRK. Retrieved from https://www.hrk.de/advance/fileadmin/redaktion/hrk-advance/Dokumente/1.1._Mehrsprachigkeit/2023_HRK-ADVANCE-Handreichung-Mehrsprachigkeit-in-Studieng%C3%A4ngen.pdf?dl=1

Kontakt und Links

Dr. Klaus Schwienhorst

Geschäftsführende Leitung LLC

klaus.schwienhorst@llc.uni-hannover.de

Christina Buhrmester

Koordinatorin Testen & Prüfen LLC

christina.buhrmester@llc.uni-hannover.de

Sprachliche Zugangsvoraussetzungen an der Leibniz Universität Hannover

<https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh>